

Wertung des Rechnungsprüfungsamtes über die Stellungnahme des Fachamtes vom 24.04.2015 zum Bericht über die Prüfung der Aufwendungen und Erträge des Produktes 126010 – Brandschutz im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 vom 16.03.2015

Analog der in o.g. Stellungnahme aufgeschlüsselten Punkte des Fachamtes zum Bericht über die Prüfung der Aufwendungen und Erträge des Produktes 126010 – Brandschutz im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013, wird durch das Rechnungsprüfungsamt folgende Wertung abgegeben.

Zu B 1

Das RPA erläuterte in seinem Bericht ausführlich, warum dem Leistungsproportionalitätsprinzips (Gleichheitsgrundsatz) trotz eingeräumter Pauschalisierungs-Kann-Bestimmung des § 45 Abs. 4 Brandschutzgesetz, gemäß und in Anlehnung des angegebenen Urteiles, gefolgt werden sollte.

- ***Beanstandung des RPA bleibt bestehen.***

Zu B 2 /B 5

Bei einer nun durch das Fachamt angedachten – „nicht verursachergerechten Kostenermittlung“ für die Kostenerstattung - muss bei deren Kalkulation zwischen dem zu erhebenden Kostenersatz nach § 45 Brandschutzgesetz und einer zu erhebenden Gebühr nach Kommunalabgabengesetz unterschieden werden. Rechtsregularien sind gemäß der durch das RPA erfassten Beanstandungspunkte B 2 und B 5 zu berücksichtigen.

- ***Da die Beanstandungen B2 und B5 grundsätzlich durch das Fachamt anerkannt wurden, verweist das RPA auf die jeweiligen Textinhalte der Beanstandungspunkte aus ihrem Bericht.***

Zu B 3

Mit Bericht des RPA wurde ausführlich die rechtliche Grundlage zur notwendigen Erhebung dieser Gebühr begründet. Die dort dargelegte Auffassung vertritt nach Rücksprache des RPA`s das Ministerium des Inneren (zuständige Juristin für den Bereich Katastrophenschutz) und ebenso nach Rücksprache auch der Landesrechnungshof Brandenburg, - allerdings mit Verweis darauf: „dass diese Gebühren bislang leider im ganzen Land noch nicht erhoben würden, aber die Notwendigkeit dazu bestünde“.

- ***Deshalb bleibt die Beanstandung mit der durch das RPA nachgeprüften Rechtsauffassung (wie o.g. genannt) bestehen.***

Zu B 4

- ***Die Beanstandung bleibt unter dargelegter Begründung des RPA bestehen.***

Zu H 1

Die unter diesem Punkt durch das RPA gegebenen Hinweise erstrecken sich auf Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung des Landkreises, die durch die Verwaltungsleitung auch so betrachtet werden sollte.

Unberührt bleiben durch das RPA bei der Betrachtung das Engagement und der zu koordinierende Einsatz des Fachamtes bzw. der Feuerwehr.

Die in diesem Zusammenhang durch das Fachamt angesprochene Kooperation bzw. interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen für den Austausch von Ressourcen, muss dabei jedoch auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden, die auf gegenseitigen Austausch und gemeinsamen Konzepten zwischen den Parteien basieren.

Dieser rechtlichen Regelung bedarf es, damit sich interkommunale Zusammenarbeit in das Gesamtsystem des demokratischen Rechtsstaates (Art. 20. Abs. 3 GG) einfügt und Entscheidungen nicht unkontrolliert aus dem System des demokratischen Staatsaufbaues ausgelagert werden können. Auf Landesebene regeln die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) im Einzelnen die jeweiligen Formen und Voraussetzungen der Zusammenarbeit.

Dem folgenden Link ist beispielhaft, - die für eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit zwischen kreis- und gemeindlichen Feuerwehren zu gestaltende mögliche Handhabung zu entnehmen:

<https://www.hsgb.de/interkommunale-zusammenarbeit/feuerwehr-projekt-atemschutzgeraeteverbund-wetterau-1428664725/2015/03/11>

H2

Das RPA begrüßt in Anlehnung der mit Prüfbericht gegebenen Hinweise über die als notwendig erachtete Überarbeitung der Prozess- und Personalausrichtung des Fachbereiches Brand- und Katastrophenschutz – deren fachkundige Überprüfung der „Prozess – und Neustrukturierung“ des Fachbereiches durch das Fach- und Personalamt.

H3

Das RPA begründet unter Betrachtung rechtlicher Normen und einzuhaltender Wirtschaftlichkeitsprinzipien für den Landkreis deren Einordnung, die durch das Fachamt bei allem ehrenwerten und natürlich notwendigen Engagement einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ritschel
Leiterin